

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 11.07.2016, Nr. 18/2016 (Sonderausgabe)

Inhalt

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- 119 3. Änderungssatzung vom 11.07.2016 zur Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und der Randstunde im Primarbereich der Stadt Bünde vom 30.03.2009

Seite 1

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

119

3. Änderungssatzung vom 11.07.2016 zur Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und der Randstunde im Primarbereich der Stadt Bünde vom 30.03.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), in der zurzeit gültigen Fassung, § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung vom 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die **Anlage 1** zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die **Offene Ganztagsschule (OGS)** in den Grundschulen der Stadt Bünde gem. § 7 Ziffer 1 der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und der Randstunde im Primarbereich der Stadt Bünde und

die **Anlage 2** zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die **Randstundenbetreuung** in den Grundschulen der Stadt Bünde gem. § 7 Ziffer 1 der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule und der Randstunde im Primarbereich der Stadt Bünde

werden ab 01.08.2016 wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule (OGS) in den Grundschulen der Stadt Bünde ab dem 01.08.2016

Elternbeiträge für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule werden wie folgt erhoben:

Einkommensgrenze (brutto)		Monatlicher Elternbeitrag (OGS)
1	bis 15.000 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	15,00 €
3	bis 25.000 €	24,00 €
4	bis 30.000 €	33,00 €
5	bis 35.000 €	41,00 €
6	bis 40.000 €	49,00 €
7	bis 45.000 €	57,00 €
8	bis 50.000 €	68,00 €
9	bis 55.000 €	79,00 €
10	bis 60.000 €	93,00 €
11	bis 65.000 €	106,00 €
12	bis 70.000 €	119,00 €
13	bis 75.000 €	131,00 €
14	bis 80.000 €	146,00 €
15	bis 85.000 €	162,00 €
16	bis 90.000 €	172,00 €
17	über 90.000 €	180,00 €

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Randstundenbetreuung in den Grundschulen der Stadt Bünde ab dem 01.08.2016

Elternbeiträge für die Teilnahme an den Angeboten der Randstundenbetreuung werden wie folgt erhoben:

Einkommensgrenze (brutto)		Monatlicher Elternbeitrag (Randstunde)
1	bis 15.000 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	12,00 €
3	bis 25.000 €	19,00 €
4	bis 30.000 €	26,00 €
5	bis 35.000 €	33,00 €
6	bis 40.000 €	39,00 €
7	bis 45.000 €	46,00 €
8	bis 50.000 €	54,00 €
9	bis 55.000 €	64,00 €
10	bis 60.000 €	74,00 €
11	bis 65.000 €	85,00 €
12	bis 70.000 €	95,00 €
13	bis 75.000 €	105,00 €
14	bis 80.000 €	116,00 €
15	bis 85.000 €	129,00 €
16	bis 90.000 €	138,00 €
17	über 90.000 €	144,00 €

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Koch
Bürgermeister

Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.08.2014 wird die 3. Änderungssatzung vom 11.07.2016 zur Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der Randstunde im Primarbereich der Stadt Bünde vom 30.03.2009 bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 11.07.2016

Koch
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 20.07.2016 und der 17.08.2016.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.